

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schenker (LINKE)

vom 10. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2025)

zum Thema:

Klappe, die Zweite: Fehlende Verbrauchsdaten für Heizung und Warmwasser bei der WBM – Welche Häuser sind betroffen?

und **Antwort** vom 25. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2025)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Niklas Schenker (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22365

vom 10. April 2025

über Klappe, die Zweite: Fehlende Verbrauchsdaten für Heizung und Warmwasser bei der
WBM – Welche Häuser sind betroffen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das landeseigene Wohnungsunternehmen WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte (WBM) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 19/21971 ist eine detaillierte Auflistung der betroffenen Liegenschaften mit adressgenauen Angaben sowie der jeweiligen Anzahl an Wohnungen nicht erfolgt, da diese Informationen dem Datenschutz unterlägen. Eine genauere Erläuterung der datenschutzrechtlichen Bedenken erfolgt nicht. Aus Sicht des Fragestellers sind keine datenschutzrechtlichen Vorgaben betroffen, die eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung verhindern. Zudem bestehen ein erhebliches öffentliches Interesse und ein Interesse im Sinne des parlamentarischen Kontrollrechts an erfragten Sachverhalten. Es besteht ein Kürzungsrecht von 15 Prozent der geleisteten Heiz- und Warmwasserkosten für betroffene Mieter*innen. Die WBM informierte diese bislang jedoch nicht. Deshalb erfolgt eine erneute Einbringung mit Bitte um Beantwortung.

Frage 1:

Laut Antwort auf die schriftliche Anfrage Drs. 19/21656 wurden bei Liegenschaften der WBM die Heizkosten nach Fläche abgerechnet. Welche Liegenschaften betrifft das? (Bitte adressgenau angeben und die Zahl der Wohnungen pro Liegenschaft angeben!)

Antwort zu 1:

Hierzu berichtet die WBM:

„Aufgrund des Datenschutzes im Sinne des Schutz personenbezogener sowie personenbeziehbarer Daten kann die WBM keine Adressangaben veröffentlichen. Im Sinne des Datenschutzes möchte die WBM keine detaillierten Adressangaben weitergeben, um das Risiko eines möglichen Datenmissbrauchs zu minimieren und den Schutz personenbezogener sowie personenbeziehbarer Daten zu gewährleisten. Der Datenschutz betrifft nicht nur personenbezogene Daten, die direkt einer Person zugeordnet sind, sondern auch personenbeziehbare Daten, die einer Person zugeordnet werden könnten. Für den Zweck der Beantwortung der Anfrage ist eine detailliertere Identifizierung der Objekte nicht notwendig. Die allgemeinen Informationen reichen aus, um die gewünschten Informationen zu vermitteln, ohne die vollständigen Adressdaten preiszugeben. Die WBM pflegt einen sensiblen Umgang mit diesen Daten und möchte sicherstellen, dass keine unnötigen Risiken eingegangen werden. Gesetzlich geregelt ist, dass das Kürzungsrecht gemäß § 12 Heizkostenverordnung eine Holschuld beinhaltet. In diesem Fall müssen die betroffenen Mieterinnen und Mieter eigenständig aktiv werden, um dieses Recht in Anspruch zu nehmen. Die betroffenen Mieterinnen und Mieter wurden im Zuge der Heizkostenabrechnung über die Art der Abrechnung informiert.

Aus überwiegend nicht zu vertretenden Gründen war eine vollumfängliche Ausstattung mit Messgeräten in einigen Liegenschaften der WBM nicht möglich, so dass gemäß § 9a Absatz 2 und § 7 Heizkostenverordnung im Jahr 2023 in 20 Liegenschaften die Heizkosten nach Fläche abgerechnet wurden. Die Abrechnung nach Fläche ist dabei keineswegs beliebig und damit fehlerbehaftet, sondern folgt einem klaren gesetzlichen Reglement in Gestalt der Heizkostenverordnung. Es wurden die Kosten abgerechnet, die in der jeweiligen Liegenschaft angefallen sind. Für die WBM entsteht dadurch keinerlei wirtschaftlicher Vorteil. Die WBM arbeitet mit Hochdruck daran, die Ausstattung der Messgeräte derart herzustellen, dass wieder verbrauchsabhängig abgerechnet werden kann.“

Berlin, den 25.04.2025

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen